
Vorsitz: Albanien**1266. PLENARSITZUNG DES RATES**

1. Datum: Donnerstag, 7. Mai 2020 (über Videokonferenz)

Beginn: 10.10 Uhr
Unterbrechung: 13.10 Uhr
Wiederaufnahme: 15.00 Uhr
Schluss: 18.05 Uhr

2. Vorsitz: Botschafter I. Hasani

Vor Eintritt in die Tagesordnung informierte der Vorsitzende den Ständigen Rat über die technischen Modalitäten der Durchführung von Sitzungen des Rates mittels Videokonferenztechnik während der COVID-19-Pandemie (SEC.GAL/45/20).

Der Vorsitzende begrüßte auch den neuen Ständigen Vertreter Andorras bei der OSZE, S. E. Botschafter J. Serra Serra.

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: 75. JAHRESTAG DES ENDES DES ZWEITEN WELTKRIEGS – ANSPRACHE DES DEUTSCHEN VORSITZES DER INTERNATIONAL HOLOCAUST REMEMBRANCE ALLIANCE

Vorsitz, Vorsitzende der International Holocaust Remembrance Alliance (PC.DEL/400/20 OSCE+), Russische Föderation (auch im Namen von Armenien, Belarus, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Serbien, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan) (PC.DEL/402/20), Kroatien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Liechtenstein; sowie mit Andorra, Georgien, Kanada, San Marino und der Ukraine), (PC.DEL/450/20), Aserbaidshan (PC.DEL/404/20 OSCE+) (PC.DEL/405/20 OSCE+), Schweiz (PC.DEL/401/20 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika

(PC.DEL/409/20), Ukraine (PC.DEL/436/20), Vereinigtes Königreich, Norwegen (PC.DEL/440/20), Mongolei (PC.DEL/429/20 OSCE+), Moldau (PC.DEL/433/20 OSCE+), Lettland (auch im Namen von Estland und Litauen) (PC.DEL/403/20 OSCE+), Armenien (PC.DEL/430/20), Belarus, Sonderbeauftragter für die Gedenkstätte Mauthausen

Punkt 2 der Tagesordnung: VORSTELLUNG DER PROGRAMMVORSCHAU
2021 DURCH DEN GENERALSEKRETÄR

Vorsitz, Generalsekretär (SEC.GAL/48/20 Restr.) (SEC.GAL/58/20 OSCE+), Russische Föderation (PC.DEL/406/20 OSCE+), Aserbaidschan (PC.DEL/408/20 OSCE+), Schweiz (PC.DEL/407/20 OSCE+), Türkei (PC.DEL/412/20 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/418/20), Norwegen (PC.DEL/410/20), Kanada (PC.DEL/417/20 OSCE+), Armenien, (PC.DEL/431/20 OSCE+), Kroatien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro und Nordmazedonien; sowie mit Andorra, Moldau und San Marino) (PC.DEL/445/20), Kasachstan (PC.DEL/424/20 OSCE+), Vereinigtes Königreich (PC.DEL/419/20 OSCE+), Bosnien und Herzegowina (PC.DEL/438/20 OSCE+)

Punkt 3 der Tagesordnung: PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN

Vorsitz

- (a) *Russlands fortgesetzte Aggression gegen die Ukraine und rechtswidrige Besetzung der Krim*: Ukraine (PC.DEL/437/20), Kroatien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro und Nordmazedonien den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Georgien, Moldau und der Ukraine) (PC.DEL/448/20), Vereinigtes Königreich, Kanada (PC.DEL/423/20 OSCE+), Türkei (PC.DEL/442/20 OSCE+), Schweiz (PC.DEL/420/20 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/421/20), Deutschland (auch im Namen von Frankreich) (PC.DEL/443/20 OSCE+)
- (b) *Die Lage in der Ukraine und die Notwendigkeit, die Minsker Vereinbarungen umzusetzen*: Russische Föderation (PC.DEL/425/20), Ukraine
- (c) *Europatag am 9. Mai 2020*: Kroatien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; sowie mit Andorra, Armenien, Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/449/20), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/422/20), Türkei (PC.DEL/426/20 OSCE+), Moldau (PC.DEL/434/20 OSCE+)

- (d) *Internationaler Tag der Pressefreiheit am 3. Mai 2020*: Schweiz (auch im Namen von Andorra, Island, Kanada, Liechtenstein, Norwegen und San Marino) (PC.DEL/441/20 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/428/20) (PC.DEL/432/20/Rev.1), Kroatien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro und Nordmazedonien; sowie mit dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina) (PC.DEL/446/20), Vereinigtes Königreich, Schweden, Aserbaidschan (PC.DEL/427/20 OSCE+), Armenien (Anhang 1), Rumänien (Anhang 2), Bulgarien (Anhang 3), Russische Föderation, Türkei, Serbien, Frankreich

Punkt 4 der Tagesordnung: **BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES AMTIERENDEN VORSITZENDEN**

Bekanntgabe der Verteilung eines schriftlichen Berichts über die Tätigkeit des Amtierenden Vorsitzenden (CIO.GAL/55/20 OSCE+): Vorsitz

Punkt 5 der Tagesordnung: **BERICHT DES GENERALSEKRETÄRS**

- (a) *Vortrag des Generalsekretärs im Rahmen des Sicherheitsdialogs zu COVID-19 und dessen Auswirkungen auf die politisch-militärischen Aspekte der Sicherheit in der OSZE-Region, anlässlich der 945. Plenarsitzung des Forums für Sicherheitskooperation am 6. Mai 2020*: Direktor des Büros des Generalsekretärs (SEC.GAL/56/20 OSCE+)
- (b) *Virtueller Besuch des Generalsekretärs in Turkmenistan am 6. Mai 2020*: Direktor des Büros des Generalsekretärs (SEC.GAL/56/20 OSCE+)
- (c) *Virtueller Workshop zum Thema Kapazitätsaufbau und internationale Cyber-/ IKT-Sicherheit, der gemeinsam von der OSZE und dem Global Forum on Cyber Expertise (GFCE) am 5. Mai 2020 in Wien abgehalten wurde*: Direktor des Büros des Generalsekretärs (SEC.GAL/56/20 OSCE+)
- (d) *Empfehlungen des Büros des Sonderbeauftragten und Koordinators für die Bekämpfung des Menschenhandels zur Unterstützung im Kampf gegen Menschenhandel während der COVID-19-Krise und in der Zeit danach, die am 30. April 2020 veröffentlicht wurden*: Direktor des Büros des Generalsekretärs (SEC.GAL/56/20 OSCE+)

Punkt 6 der Tagesordnung: **SONSTIGES**

Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Arbeit der Parlamentarischen Versammlung der OSZE: Parlamentarische Versammlung der OSZE (PA.GAL/7/20 OSCE+)

4. Nächste Sitzung:

Donnerstag, 14. Mai 2020, um 10.00 Uhr, über Videokonferenz

1266. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1266, Punkt 3 (d) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG
DER DELEGATION ARMENIENS**

Danke, Herr Vorsitzender.

Freie und unabhängige Medien sind die zentrale Triebkraft für eine lebendige, demokratische Gesellschaft und für demokratische Transformation. Die Freiheit der Medien und das Recht auf freie Meinungsäußerung gehören zu den wichtigsten Errungenschaften Armeniens, die dem Festhalten der armenischen Gesellschaft an den Werten der Freiheit und demokratischen Entscheidung und ihrer festen Entschlossenheit, diese zu verteidigen, zu verdanken sind.

Jede Frage im Zusammenhang mit der Medienfreiheit und anderen Menschenrechten und Grundfreiheiten genießt Priorität auf der Agenda der armenischen Regierung, die konkrete und spürbare Maßnahmen in diesem Sinne gesetzt hat, was auch von ihren internationalen Partnern und einschlägigen Fachinstitutionen wahrgenommen wurde.

Der Besorgnis, die der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit in der Pressemeldung vom 24. März 2020 in Bezug auf die Beschränkungen der Arbeit der Medien während des Ausnahmezustands in der Republik Armenien geäußert hat, möchte ich entgegenhalten, dass diese vorübergehenden Beschränkungen zum Zeitpunkt, als der Ausnahmezustand verhängt wurde, notwendig waren, da dringend etwas gegen die Verbreitung von Desinformation und Falschmeldungen im Zusammenhang mit COVID-19 unternommen werden musste.

Gleich am Tag nach der Verhängung des Ausnahmezustands in Armenien veranstalteten die für die Beziehungen mit den Medien zuständigen Regierungsvertreter eine Reihe inklusiver Treffen mit Herausgebern und Vertretern von NGOs, die die Interessen der Medien verteidigen, um über die bestmöglichen Optionen für eine Abänderung der betreffenden Vorschrift für die Medienarbeit während des Ausnahmezustands zu beraten und eine Lösung zu finden. Die von allen Teilnehmern der Treffen abgegebenen Empfehlungen und Kommentare wurden sorgfältig geprüft, und auf Grundlage dieser Bewertung wurde am 24. März das entsprechende Regierungsdekret verabschiedet, mit dem die am 16. März eingeführten Beschränkungen abgeändert wurden.

Betont sei auch, dass im Zeitraum vom 16. bis zum 24. März gegen kein einziges Medienunternehmen rechtliche Schritte unternommen wurden.

Herr Vorsitzender,

gestatten Sie mir nun, zu der Erklärung, die vor ein paar Minuten vom verehrten Botschafter der Schweiz im Namen einer Gruppe von Staaten abgegeben wurde, kurz Stellung zu nehmen. Wir sind, gelinde gesagt, äußerst verwundert darüber, dass all diese positiven Schritte offensichtlich von dieser Gruppe von Delegationen nicht zur Kenntnis genommen wurden und dass Armenien in ihrer Erklärung genannt wird. Außerdem ist es bedauerlich, dass die Gruppe von Delegationen die Erklärung des OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit nicht beachtet hat, in der die rasche Reaktion der armenischen Regierung zur Befassung mit diesen Besorgnissen begrüßt wird. Somit kann man sich fragen, was der wahre Zweck dieses Vorgehens war – umso mehr, als auch davon abgesehen wurde weitere Länder zu nennen, die im besagten Zeitraum im Visier des Beauftragten für Medienfreiheit standen.

Ich halte es für keinen guten Ansatz, ein Land zu erwähnen und dabei nichts über seine Fortschritte zu sagen. Wir rufen die betreffenden Delegationen auf, ihren Informationsstand über die Lage der Medienfreiheit in Armenien zu überprüfen. Selbstverständlich können sie dazu auch den Beauftragten für Medienfreiheit zu Rate ziehen.

Die selektive Aufzählung von Ländern und das gleichzeitige Versäumnis, die Lage der Medienfreiheit in diesen Staaten objektiv zu beurteilen, schmälern die Glaubwürdigkeit dieser Erklärung.

Im Übrigen möchte ich den Ständigen Rat darauf aufmerksam machen, dass alle Beschränkungen hinsichtlich der Medienberichterstattung über COVID-19 in Armenien aufgehoben wurden, was in erster Linie dank der pluralistischen und freien Medienlandschaft möglich war, in der Medienakteure mit der Regierung im Dialog stehen können, um die Medienfreiheit in Armenien kontinuierlich sicherzustellen.

Armenien bekräftigt einmal mehr sein vorbehaltloses Bekenntnis zur Wahrung der Grundrechte der freien Meinungsäußerung und der Medienfreiheit. Wie wir immer wieder betont haben, ist die Bekämpfung von Falschmeldungen aber nur dann möglich, wenn diese Grundrechte und andere Grundfreiheiten umfassend geschützt werden und dabei entsprechend berücksichtigt wird, dass sie eng miteinander verflochten sind und einander ergänzen.

Vor diesem Hintergrund sehen wir der Fortsetzung unserer engen Zusammenarbeit mit dem Büro des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit erwartungsvoll entgegen.

Danke.

1266. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1266, Punkt 3 (d) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG
DER DELEGATION RUMÄNIENS**

Herr Vorsitzender,

zu der Erklärung, die die Schweiz im Namen einer Staatengruppe abgegeben hat, möchte ich festhalten, dass Rumänien in regem Kontakt mit dem OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit steht und ihm stets die erforderlichen Klarstellungen zu problematischen Fragen – seien sie institutioneller, verfahrensspezifischer oder rechtlicher Natur – gegeben hat.

Wir tun dies aus Respekt für den Beauftragten für Medienfreiheit, ein OSZE-Organ, dessen Tätigkeit Rumänien immer geschätzt und unterstützt hat. Auch in der schwierigen Zeit der Pandemie setzt sich Rumänien unvermindert für die eminent wichtige Rolle freier, vielfältiger und unabhängiger Medien ein, sowohl online als auch offline, ohne ungebührliche Einmischung oder Einflussnahme.

Als weiteres Zeugnis dieses Bekenntnisses bekräftigte das rumänische Außenministerium anlässlich des Internationalen Tages der Pressefreiheit am 3. Mai, dass Medienfreiheit der Garant jeder funktionierenden Demokratie ist, in der die Bürger richtig und rechtzeitig informiert werden müssen. Ferner betonte es erneut seine Unterstützung für Medienfreiheit, freie Meinungsäußerung, Pluralismus der Medien sowie den Schutz von Journalisten und Medienakteuren.

Ich ersuche Sie höflich, Herr Vorsitzender, diese Erklärung dem Journal des Tages beifügen zu lassen.

Danke. Damit gebe ich das Wort an Sie zurück.



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.JOUR/1266

7 May 2020

Annex 3

GERMAN

Original: ENGLISH

1266. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1266, Punkt 3 (d) der Tagesordnung

ERKLÄRUNG
DER DELEGATION BULGARIENS

Herr Vorsitzender,

ich schließe mich vollinhaltlich der Erklärung der Europäischen Union an. In der Eigenschaft als Vertreter meines Landes möchte ich von meinem Recht auf Erwiderung Gebrauch machen, um auf die Erklärung zu antworten, die die Schweiz gemeinsam mit anderen Ländern abgegeben hat. In dieser Erklärung wurde Bulgarien als ein Land genannt, das eine Vielzahl von Maßnahmen in Bezug auf die Desinformation und Fehlinformation im Zusammenhang mit der COVID-Krise ergriffen hat.

Ich muss klarstellen, dass Bulgarien keinerlei derartige Maßnahmen ergriffen hat.

Es gab in der Tat eine Reaktion des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit auf einen Änderungsentwurf für eine einschlägige Rechtsvorschrift, der im bulgarischen Parlament von einem Abgeordneten eingebracht worden war. Wir stehen in dieser Angelegenheit mit dem OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit in Kontakt.

Gemäß der bulgarischen Verfassung hat jeder Parlamentsabgeordnete das Recht, Gesetzesanträge einzubringen. Zurzeit wäre jedoch jede Schlussfolgerung verfrüht, da der Änderungsentwurf nicht in Erwägung gezogen wird, solange der Ausnahmezustand andauert.

Ich ersuche um Aufnahme dieser Erklärung in das Journal des Tages.

Danke, Herr Vorsitzender.